

	Vorlagen-Nr.	
	1036-StR/2012	

Stadtverwaltung Eisenach

Beschlussvorlage Stadtrat

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
Dezernat III	61.24	61./ 61.2/ 61.24 Straßenreinigungs- gebühr

Betreff

**3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)
hier: Beratung und Beschlussfassung**

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzungstermin	
Haupt- und Finanzausschuss	Ö	05.12.2012	
Stadtrat der Stadt Eisenach	Ö	12.12.2012	

Finanzielle Auswirkungen

- keine haushaltsmäßige Berührung
 Einnahmen Haushaltsstelle: 67500.111501
 weitere Ausgaben HH-Stelle:
 Ausgaben Haushaltsstelle:

HH-Mittel	Lt. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgaberesult -EUR-	insgesamt -EUR-
-----------	--	--------------------------------	--------------------

HH/JR

Inanspruchnahme

./ . verausgabt

./ . vorgemerkt

= verfügbar

Frühere Beschlüsse

Beschluss-Nr.: StR/228/2010	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:
-----------------------------	----------------	----------------	----------------

I. Beschlussvorschlag:

**Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:
die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Begründung:

Am 01.01.2011 trat die 2. Änderungssatzung vom 23.11.2010 zur Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) in Kraft.

Da die Definitionen des Begriffs Hinterlieger in der Straßenreinigungssatzung und in der Straßenreinigungsgebührensatzung unterschiedlich sind, wird in § 3 Abs.3 Straßenreinigungsgebührensatzung auf die Definition des Begriffs – Hinterlieger- verzichtet und statt dessen auf die Definition in § 6 Abs.3 Straßenreinigungssatzung verwiesen.

Die Ermittlung der Straßenfrontlänge bei Hinterliegergrundstücken wird konkretisiert, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Die Bestimmung der Straßenfrontlänge bei Teilhinterliegergrundstücken war bisher nicht geregelt.

Es wurde in 2010 eine Vorkalkulation für die Jahre 2011 bis 2014 erstellt, welche in die Gebührensatzung eingearbeitet wurde.

Die Nachkalkulation für das Jahr 2011 ergab jedoch eine Unterdeckung von 15.611,77 €.

Die Ursachen der Unterdeckung liegen in zu niedrig angesetzten Kehrkilometern und gestiegenen Personalkosten.

Für die Jahre 2013 bis 2016 wurde deshalb neu kalkuliert.

Die Unterdeckung ist durch höhere Tarife auszugleichen, da nach § 12 ThürKAG das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken soll und eine planmäßige Unterdeckung rechtlich nicht zulässig ist.

Die Fröbelstraße wird neu in die Straßenreinigung aufgenommen. Es gibt einen Antrag der zuständigen Hausverwaltung. Die Zustimmung des Tiefbauamtes und der Straßenverkehrsbehörde liegen vor.

Die Ergebnisse der Nachkalkulation 2011, die Vorkalkulation 2013 bis 2016 und die Ermittlung der Tarife sind in der Anlage ersichtlich.

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1. Änderungssatzungsentwurf
- Anlage 2. Nachkalkulation 2011
- Anlage 3. Vorkalkulation 2013 bis 2016